



## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die Lieferung von Erdgas gelten für alle Erdgaslieferungsverträge - außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung - der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (nachfolgend SWPE genannt). Ausgenommen hiervon ist der Allgemeine Preis PIRNAerdgasBASIS.

## 2. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 2.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der SWPE.
- 2.2. Der Erdgasverbrauch beträgt pro Jahr höchstens 500.000 kWh.
- 2.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- 2.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 2.5. Kunden mit Leistungsmessung können nicht in einem Erdgaslieferungsvertrag nach diesen AVB beliefert werden.
- 2.6. Prepaid- und Münzzähler können nur auf individuelle Anfrage beliefert werden.
- 2.7. Eine Lieferverpflichtung seitens der SWPE besteht nicht, wenn für die Lieferstelle kein Lieferantenrahmenvertrag und/oder rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird. Das gilt auch, wenn der Lieferbeginn mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt.
- 2.8. Der Vertragsabschluss setzt voraus, dass keine Außenstände des Kunden gegenüber der SWPE bestehen.

## 3. Vertrag

- 3.1. Verträge mit der SWPE können nur in deutscher Sprache geschlossen werden.
- 3.2. Die Auftragserteilung zum Auftrag eines Liefervertrags kann schriftlich mittels Auftragsformular oder Online erfolgen. Für die Online-Auftragserteilung ist eine E-Mail-Adresse erforderlich. Der Kunde stellt sicher, dass die E-Mails der SWPE jederzeit zustellbar sind. Änderungen seiner E-Mail-Adresse teilt der Kunde der SWPE unverzüglich mit.
- 3.3. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Erdgasliefervertrages bei der SWPE ab, wenn er das von ihm unterzeichnete Auftragsformular bei der SWPE einreicht oder den Onlinebestellprozess unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „zahlungspflichtigen Vertrag abschließen“ anklickt.
- 3.4. Im Online-Bestellprozess erhält der Kunde eine E-Mail von der SWPE, die den Empfang seiner Bestellung bei der SWPE bestätigt. Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der SWPE eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei der SWPE gespeichert.
- 3.5. Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die SWPE dem Kunden mindestens in Textform das Zustandekommen bestätigt und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Der Kunde erhält innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 3.6. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin. Falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, gilt der vom Netzbetreiber bestätigte Termin als Lieferbeginn. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 3.7. Ist die Erreichbarkeit des Kunden über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse für die SWPE nachweislich nicht mehr möglich oder gewährleistet, so ist die SWPE berechtigt, den Vertrag dauerhaft auf eine postalische Kommunikation umzustellen. Satz 1 gilt nicht, wenn die SWPE vom Kunden unverzüglich über die Änderung, den Wegfall oder die Übermittlungsstörung informiert wurde.
- 3.8. Sofern keine abgelesenen Daten vorliegen, wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns beim örtlich zuständigen Netzbetreiber abgefragt bzw. rechnerisch ermittelt.
- 3.9. Sofern in dem Vertrag bzw. der Vertragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert kann, er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, falls nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 3.10. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündi-

gung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die SWPE dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

- 3.11. Die SWPE hat das Recht, den Vertrag – auch während der Mindestvertragslaufzeit bzw. Vertragsverlängerung – mit einer Frist von 2 Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 500.000 kWh übersteigt.
- 3.12. Die SWPE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 3.13. Der Kunde hat Zugang zum Kundenportal unter [www.energie-pirna.de](http://www.energie-pirna.de) und [www.stadtwerke-pirna.de](http://www.stadtwerke-pirna.de). Über das Kundenportal kann der Kunde alle wesentlichen Änderungen an seinen Kundenstammdaten vornehmen.

## 4. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 4.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der SWPE für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der SWPE in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO<sub>2</sub>-Preis“).  
Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 4.2. Die SWPE gewährt eine eingeschränkte Preisgarantie auf die Kosten netto der SWPE für die Erdgaslieferung und Erdgasbeschaffung - mit Ausnahme der Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO<sub>2</sub>-Preis“) -, die Vertriebskosten sowie die Netznutzungskosten für den im Auftragsformular angegebenen Zeitraum. Die der Preisgarantie unterliegenden Preisbestandteile gelten in dieser Zeit als fest vereinbart und können erst mit Auslaufen des Preisgarantiezeitraums nach Ziffer 4. angepasst werden.
- 4.3. Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die SWPE ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 4.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die SWPE den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 4.1. aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.4. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die SWPE hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die SWPE, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1. und ggf. 4.3. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die SWPE wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 4.5. Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWPE wird dem Kunden die Änderungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.  
Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 4.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag



# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der SWPE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den der SWPE in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

- 4.7. Wurde bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart, so wird dem Kunden ein einmaliger Bonus unter der Voraussetzung gewährt, dass der Kunde mindestens 12 Monate (ab Lieferbeginn) zusammenhängend mit Erdgas im Rahmen dieses Vertrages durch die SWPE beliefert wurde. Die Verrechnung des Bonus erfolgt mit jener Verbrauchsabrechnung, welche auf die 12-monatige Belieferung folgt. Eine Barauszahlung des Bonus ist nicht möglich. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt keine anteilige Auszahlung des Bonus. Der Bonus versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die SWPE behält sich das Recht vor, den Bonus in voller Höhe zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung des Bonus nicht erfüllt sind.
- 4.8. Wurde bei Vertragsabschluss ein „Neukundenbonus“ vereinbart, so wird dieser ausschließlich Neukunden gewährt. Als Neukunde gilt, wer in den letzten 3 Monaten vor Vertragsabschluss nicht durch die SWPE mit Erdgas beliefert wurde sowie keinen Erdgasliefervertrag mit der SWPE widerrufen hat. Die Bestimmungen nach Ziffer 4.7. gelten entsprechend.
- 4.9. Informationen über die jeweils aktuell verfügbaren Tarife sind im Kundenzentrum, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna, erhältlich und können auch im Internet unter [www.energie-pirna.de](http://www.energie-pirna.de) und [www.stadtwerke-pirna.de](http://www.stadtwerke-pirna.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 5. Abschlagszahlung und Abrechnung

- 5.1. Die SWPE erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden. Die vom Kunden geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.
- 5.2. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs. Je nach Vertragsabschluss in Papierform oder auf elektronischen Weg.
- 5.3. Weiterhin bietet die SWPE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt Ergänzende Bedingungen der SWPE zur Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 5.4. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, hat er zusätzlich alle sechs Monate Anspruch auf eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.
- Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, haben monatlich Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

## 6. Haftung

- 6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWPE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die SWPE an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWPE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der SWPE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.
- 6.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die SWPE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWPE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach

beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 6.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 7. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Erteilt der Kunde der SWPE ein SEPA-Lastschriftmandat, so verpflichtet sich der Kunde, etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung der SWPE unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWPE nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## 10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWPE, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die SWPE zu wenden:

Stadtwerke Pirna Energie GmbH  
Kundenservice, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna  
Tel.: 0800 / 589 14 03 (kostenfrei)  
E-Mail: [service@stadtwerke-pirna.de](mailto:service@stadtwerke-pirna.de)

- 10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWPE beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWPE die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWPE und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 0  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWPE der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2. abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die SWPE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 10.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice  
Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500  
E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de)

- 10.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

## 11. Sonstiges

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 11.2. Die Weiterleitung des gelieferten Erdgases an Dritte ist unzulässig.
- 11.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.